

Gewerbeverein Bornheim-Mitte e.V.
c/o Firma Meder oHG - Franz Steul jr.
Berger Straße 198, 60385 Frankfurt am Main,
Tel.: 069/45 98 32, Fax.: 069/45 40 29



Satzung des Gewerbevereins Bornheim-Mitte e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen **Gewerbeverein Bornheim-Mitte e.V.** und umfasst die Geschäftsunternehmer aller Geschäftszweige des Stadtteils Frankfurt – Bornheim.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt durch Gemeinschaftswerbung und Interessensvertretung die Geschäftswelt in Frankfurt Bornheim zu fördern und den Stadtteil durch Gemeinschaftsveranstaltungen attraktiv zu machen. Soweit erforderlich soll diese Gemeinschaftsarbeit mit Vereinen, Organisationen und der Stadtverwaltung abgestimmt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Gewerbetreibende, Handwerker, Handelsgesellschaften, Einzelkaufleute, Selbständige, Industriebetriebe sowie Banken werden, die in Frankfurt - Bornheim einen Haupt- oder Filialbetrieb haben; anderen können Mitglied werden, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der bei einer Ablehnung der Aufnahme dies dem Antragsteller schnellstens bekanntzugeben hat.
3. Im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder oder von Seiten des Antragstellers gegen eine ablehnende Stellungnahme des Vorstandes, ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Ein Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes erhoben werden, andernfalls wird die Entscheidung des Vorstandes rechtswirksam.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu arbeiten und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit sie der Satzung entsprechen, zu befolgen.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) Durch endgültige Auflösung des Mitgliedsbetriebes oder durch Schließung des Betriebes.
 - c) Durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, sowie wegen Rückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen nach vorheriger, erfolgloser Anmahnung der Zahlung durch eingeschriebenen Brief.
2. Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Das Mitglied muss vorher gehört werden, ist aber an den vom Vorstand festgesetzten Aussprachetermin gebunden. Nichterscheinen bedeutet Verzicht auf Rechtfertigung. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
3. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 - Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben, die die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.
2. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 7 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.
2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Kalenderjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden von Fall zu Fall einzuberufen. Sie sind zuständig für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn sie ein ausgeschlossenes Mitglied zum Zweck der Durchführung gemäß § 5, Ziffer 2 beantragt.
 5. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Heimatpresse einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben, doch sich Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, noch zu berücksichtigen, die bis drei Tage vor der Versammlung gestellt werden.
 6. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied selbst, bei Firmen durch den Inhaber oder Geschäftsführer, oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung vom 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 8. Der Vorstand muss geheim gewählt werden, wenn es ein Mitglied beantragt. Ansonsten kann eine Wahl per Akklamation erfolgen.
 9. Über jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet wird, oder im Umlaufverfahren vom Vorstand abgezeichnet werden soll.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt im Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Rechnungsführer
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 2 Beisitzer. Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen möglichst verschiedenen Geschäftszweigen angehören. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seinen Stellvertreter. Die Verhinderung bedarf keines gesonderten Nachweises.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen die von dem Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von DM 3.000,- für den Einzelfall nicht überschritten werden. Darüberhinausgehende Verbindlichkeiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand kann beschließen, einem nicht selbstständig arbeitenden Vereinsmitglied Kosten zu ersetzen, die im Einsatz für den Gewerbeverein entstanden sind und vom Arbeitgeber nicht ersetzt werden. Jegliche Risikohaftung des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Beauftragten wird ausgeschlossen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Entstehende Ausgaben werden vom Rechnungsführer gegen Beleg aus Mitteln der Vereinskasse bezahlt. Die Belege müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zur Zahlung angewiesen werden.
8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorsitzende ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
10. Der Vorstand befindet über die Bestellung einzelner Arbeits- und Projektgruppen, soweit dies nicht bereits durch die Mitgliederversammlung geschehen ist. Es ist seine Aufgabe die Arbeit der einzelnen Gruppen zu koordinieren.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, dies nur für örtliche Werbezwecke zu verwenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist in einer weiteren Versammlung nach frühestens 4 Wochen bei der Abstimmung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Auflösungsbeschluss ausreichend.